

Unterweisung für ehrenamtliche Helfer im Tierheim Weimar

Zur Bewältigung der Aufgaben im Dienstbetrieb des Tierheimes Weimar ist uns die Bereitschaft und Aktivität ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer willkommen. Alle Helferinnen und Helfer sind unsere Gäste und wir möchten, dass sich unsere Gäste hier auch wohlfühlen. Darum muss auf folgende Grundsätze besonders hingewiesen werden:

1. Die ehrenamtlich tätigen Helferinnen und Helfer unterstützen die Tierheimmitarbeiter durch Übernahme von Aufgaben bei der Pflege und Betreuung von Tierheimtieren wie Ausführen von Hunden, Bewegung an frischer Luft, Fellpflege, individuelle Betreuung und Kontaktpflege, aber auch bei Reinigungs- und Erhaltungsarbeiten auf dem Tierheimgelände.
2. Sie werden nach erfolgter Unterweisung und mit den für die jeweilige Aufgabe erforderlichen Informationen durch die Tierheimmitarbeiter tätig. Diese sind für die Betriebs- und Arbeitssicherheit verantwortlich und deshalb auch gegenüber Besucherinnen und Besuchern und Helferinnen und Helfern weisungsbefugt. Die Anordnungen des Tierheimpersonals sind zu befolgen, sie bedürfen keiner Begründung.
3. Die Unterweisungen sind jährlich zu wiederholen und durch Unterschrift der Amtsleitung und der Helferinnen und Helfer zu dokumentieren. Zu den jährlichen Unterweisungen gehören auch Verhaltensregeln und Hinweise zum Brand- und Arbeitsschutz im Tierheim.
4. Bei Unfällen sind Betroffene durch die als Ersthelfer ausgebildeten Tierheimmitarbeiter zu versorgen bzw. umgehend einer Versorgung zuzuführen und der Unfall entsprechend der dazu gültigen Dienstanweisung zu dokumentieren und zu melden.
5. Alle eingewiesenen Helferinnen und Helfer haben die Möglichkeit täglich zwischen 08:00 und 16:00 Uhr entsprechend der Tierheimordnung ehrenamtliche Tätigkeiten durchzuführen. Die Zeiten für diese Tätigkeiten werden stets in Absprache mit dem zuständigen Personal oder jeweiligen Stellvertreter festgelegt und dürfen die Abläufe im Tierheim nicht beeinträchtigen.
6. Der/ die Helfer*in wird ehrenamtlich und kostenfrei tätig. Für benötigte Arbeitsmittel und Schutzkleidung kommt er selbst auf.
7. Die Übergabe von Hunden zum Ausführen, wie auch deren Übernahme nach dem Ausführen wird ausschließlich durch das Tierheimpersonal vorgenommen. Die Hunde sind angeleint zu übergeben. Bei der Übergabe ist die körperliche und mentale Eignung zum Ausführen zu beachten, nach Möglichkeit aber auch persönliche Wünsche der Helferinnen und Helfer.
8. Jeder Zwischenfall ist dem Tierheimpersonal umgehend mitzuteilen, ebenso Beobachtungen und Auffälligkeiten im Verhalten und Gesundheitszustand der Tiere.
9. Mit der Übertragung der Aufgabe wird die Aufsichtspflicht für das Tier auf die Helferinnen und Helfer übergeben, die damit äußerst bewusst umgehen. Während der ehrenamtlichen Tätigkeit sind unterwiesene Helferinnen und Helfer über die Versicherung der Stadt unfall- und haftversichert.
10. Aufgaben dürfen in keinem Fall auf Dritte übertragen werden. Besonders Erwachsene dürfen nicht das selbständige Führen von Hunden auf Kinder und Jugendliche übertragen.

11. Hunde werden innerhalb und außerhalb des Tierheimgeländes grundsätzlich angeleint ausgeführt. Ein Freilaufenlassen der Hunde ist den Helferinnen und Helfer nicht gestattet.
12. Bei schriftlicher Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten dürfen Jugendliche mit einem Mindestalter von 15 Jahren auf dem Tierheimgelände Hunde angeleint ausführen.
13. Helfer*innen mit vollendetem 18. Lebensjahr dürfen Tierheimhunde auch außerhalb des Geländes führen (Absprache mit dem Tierheimpersonal über zeitliche Abläufe, Abmeldung und Rückmeldung zwingend, Handynummer unentbehrlich), vor Verlassen des Geländes mit Hund ist dessen sichere Anleinerung von den Helferinnen und Helfern nochmals zu überprüfen und zu sichern.
14. Für die Beseitigung des Kotes werden durch das Tierheimpersonal Plastiktüten zur Verfügung gestellt, die zur Entsorgung verwendet werden.
15. „Leckerli“-Gaben erfolgen stets nur in Absprache und Zustimmung mit dem Tierheimpersonal, zusätzliche Futtergaben sind untersagt.
16. Alle Helferinnen und Helfer respektieren sich und ihre Aufgaben gegenseitig und bemühen sich um einvernehmliche Konfliktlösungen im Interesse reibungsloser Abläufe zum Wohle unserer Schützlinge.
17. Bei Verstößen gegen die Tierheimordnung und die Betriebs- und Arbeitssicherheit ist das Tierheim berechtigt, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
18. Der/die Helfer*in unterliegt der Schweigepflicht auch über die Dauer der Tätigkeit hinaus.